

Beantwortung der kleine Anfrage der CDU-Fraktion vom 04.12.2020 zur Beflaggung öffentlicher Gebäude

Wehrheim, den 11.12.2020

Aufgrund von § 1 des Gesetzes über die Beflaggung öffentlicher Gebäude vom 16. Mai 1950 (GVHI.) ist folgendes bestimmt:

1. Diese Vorschriften gelten für die Beflaggung der Dienstgebäude aller Behörden und Dienststellen des Landes. Den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, wird empfohlen, ihre Dienstgebäude entsprechend zu beflaggen.
2. Ohne besondere Anordnungen ist an folgenden Tagen zu beflaggen:
 - Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus (27.01.)
 - Tag der Arbeit (01.05.)
 - Europatag (09.05.)
 - Jahrestag der Verkündigung des Grundgesetzes (23.05.)
 - Jahrestag des 17.06.1953
 - Bundesgedenktag für die Opfer von Flucht und Vertreibung (20.06.)
 - Jahrestag des 20.07.1944
 - Hessischer Gedenktag für die Opfer von Flucht, Vertreibung und Deportation und Tag der Heimat in Hessen (dritter Sonntag im September)
 - Tag der Deutschen Einheit (03.10.)
 - Volkstrauertag (zweiter Sonntag vor dem 1. Advent)
 - Jahrestag des Inkrafttretens der Verfassung des Landes Hessen (01.12.)
 - Tag allgemeiner Wahlen (Wahl zum Europäischen Parlament, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen)

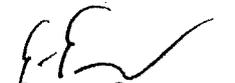
Am Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus (27.01.) und am Volkstrauertag (zweiter Sonntag vor dem 1. Advent) ist Halbmast zu flaggen.

3. Sofern die technischen Voraussetzungen gegeben sind, wird außer den in § 2 des Gesetzes über das Beflaggen öffentlicher Gebäude genannten Flaggen auch die Europaflagge gesetzt. Die Flaggen werden (mit Blick auf das Gebäude) links beginnend in folgender Reihenfolge gesetzt: Europaflagge, Bundesflagge, Landesflagge.

In der Gemeinde Wehrheim wird zu allen unter Punkt 2. genannten Terminen das Rathaus in der Dorfborngasse beflaggt. An den Bürger- und Mehrzweckhäusern wird eine Beflaggung zu den Wahlen des Europäischen Parlament, des Bundestags und zu Landtags- und

Kommunalwahlen vorgenommen. Hierfür stehen ausreichend Flaggen und Informationsmaterial in den einzelnen Gebäuden zur Verfügung.

Alle Bediensteten der Gemeinde Wehrheim, die für die Beflaggung der öffentlichen Gebäude zuständig sind, sind über die gesetzlichen Vorgaben zur Beflaggung in Kenntnis gesetzt und werden auch bei besonderen Beflaggungen durch die Verwaltung informiert.



Gregor Sommer,
Bürgermeister

An den
Vorsitzenden der Gemeindevertretung
Herrn Frank Hammen
über die Gemeindeverwaltung
Rathaus
61273 Wehrheim



CDU-Wehrheim

Manuel Keller
Ringstrasse 17
61273 Wehrheim
Tel. 0176-21922014

E-Mail: Manuelkeller5579@gmx.de



Kleine Anfrage der CDU Fraktion

Sehr geehrter Herr Hammen,

bitte legen Sie dem Gemeindevorstand folgende kleine Anfrage zur Beantwortung in der nächsten Gemeindevertretung vor.

Beflaggung öffentlicher Gebäude.

Aufgrund von § 1 des Gesetzes über das Beflaggen öffentlicher Gebäude vom 16. Mai 1950 gibt es gewisse Vorschriften. Diese Vorschriften gelten für die Beflaggung der Dienstgebäude aller Behörden und Dienststellen des Landes. Den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, wird empfohlen, ihre Dienstgebäude entsprechend zu beflaggen.

Im März 2021 stehen bei uns hier in der Gemeinde die nächsten Wahlen an.

1. Wie viele Gebäude werden in der Gemeinde Wehrheim zu besonderen Anlässen beflaggt?
2. Sind die Personen, die die Flaggen setzen über die Richtlinien der Beflaggung informiert, bzw. steht ihnen Informationsmaterial über die Richtigkeit der Beflaggung zur Verfügung?
3. Ist die Gemeinde Wehrheim mit genügend Flaggen für alle genannten Gebäude in 1 ausgestattet?

Mit freundlichen Grüßen

Manuel Keller
Mitglied der CDU-Fraktion